

Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung

des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs, Landesverband Berlin e.V. (ADFC Berlin e.V.) für die Mitgliederversammlung (§ 10 Nr. 10 Satzung). Alle Bezeichnungen gelten gleichermaßen für die weibliche und männliche Form.

Erstmals durch die Mitgliederversammlung am 23.3.2013 beschlossen, zuletzt geändert am 23.3.2019.

§ 1 Versammlungsleitung

Nach der Eröffnung durch den Vorsitzenden erfolgt die Wahl einer Versammlungsleitung, eines Protokollführers und einer Zählkommission.

§ 2 Antragstellung

Anträge, die nach der festgesetzten Frist schriftlich eingegangen sind (§ 11 Nr. 2 der Satzung), werden mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt. Satzungsändernde Anträge, die nach der festgesetzten Frist schriftlich eingegangen sind (§ 11 Nr. 3 der Satzung), werden mit Zweidrittel-Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt.

Es gelten die Antragsvoraussetzungen nach § 11 Nr. 1 der Satzung.

1. Umfangreiche Änderungsanträge zu vorliegenden Anträgen müssen ebenfalls schriftlich eingebracht werden.
2. Anträge zur Geschäftsordnung werden mündlich gestellt.

§ 3 Wortmeldungen

1. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Versammlungsleitung kann festlegen, dass sie schriftlich erfolgen müssen.
2. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Mitglieder des Vorstandes können das Wort außerhalb der Reihenfolge erhalten.
3. Die Versammlungsleitung kann auch Personen das Wort erteilen, die ohne

Stimmrecht teilnehmen.

§ 4 Antragsbehandlung und Redezeit

1. Vor Eintritt in die Debatte über Anträge erhalten die Antragsteller und der Vorstand zur Begründung und für Empfehlungen das Wort.
2. Die Versammlungsleitung kann die Aussprache zu einzelnen Punkten durch eine Rednerzahlbegrenzung verkürzen.
3. Die Redezeit kann durch die Versammlungsleitung begrenzt werden.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt.
2. Es können folgende Anträge gestellt werden:
 - Begrenzung der Redezeit,
 - Begrenzung der Rednerzahl,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Schluss der Debatte,
 - Übergang zur Tagesordnung,
 - Vertagung des Beratungsgegenstandes,
 - Verweisung an eine Kommission oder ein Fachgremium, den Bezirksrat oder den Vorstand,
 - Unterbrechung, Schluss oder Vertagung der Sitzung
3. Die Versammlungsleitung erteilt dem Antragsteller unverzüglich (spätestens nach dem laufenden Redebeitrag) das Wort, damit dieser seinen Antrag begründen kann. Erfolgt keine Gegenrede, ist der

Antrag ohne Abstimmung angenommen. Andernfalls entscheidet die einfache Mehrheit der Versammlung. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 6 Abstimmungen zur Sache

Über Sachanträge wird in der Regel mit Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung geheim.

Es wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme ursprüngliche Anträge und dazugehörige Änderungsanträge entfallen,
2. Änderungsanträge, wobei weitergehende jeweils vorrangig zu behandeln sind,
3. übrige Anträge,
4. Schlussabstimmung, wenn ein Antrag mehrere bzw. umfangreiche Änderungen erfahren hat.

§ 7 Wahlen

1. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister werden einzeln in geheimer Wahl gewählt. Dies gilt auch für Fachreferentenpositionen, für die es mehrere Kandidaturen gibt.

Wurde ein Mann zum Vorsitzenden gewählt, so werden zur Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden nur Frauen zugelassen. Sofern keine Frau kandidiert oder gewählt wird, können alle wählbaren Personen als Stellvertretung kandidieren.

2. Die Stimmzettel enthalten die Namen der bereits bekannten Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge. Kandidaten, die vorher nicht bekannt waren, werden vor dem Wahlgang ergänzt. Stimmzettel, die nicht alle Namen enthalten, sind ungültig. Die Stimmberechtigten können für jeden Kandidaten ihr Votum (Ja/Nein) abgeben (max. Ja-Stimmenzahl = Anzahl der zu besetzenden Positionen).

Stimmhaltungen sind bei Wahlen nicht mitzuzählen und gelten als nicht abgegeben. Gewählt ist nur, wer mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält.

3. Bei einer Wahl für nur eine Position ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen als Ja-Stimmen erhält (einfache Mehrheit). Erreicht im ersten Wahlgang niemand die einfache Mehrheit,

folgt ein zweiter Wahlgang.

4. Kandidaten, die im ersten Wahlgang mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten haben, können zu einem zweiten Wahlgang zugelassen werden. Erfüllen mehr als zwei Kandidaten diese Voraussetzung, so findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Ja-Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit der Zweit- und Drittplatzierten entscheidet das Los über die Zulassung zum zweiten Wahlgang.

5. Bei den Beisitzern des Vorstandes und den Delegierten zur Bundeshauptversammlung sowie allen Fachreferentenpositionen, bei denen nur ein Kandidat antritt, wird jeweils eine verbundene Einzelwahl durchgeführt (max. Ja-Stimmenzahl = Anzahl der zu besetzenden Positionen). Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen als Ja-Stimmen erhalten (einfache Mehrheit). Wenn das Wahlergebnis durch Ja-Stimmengleichheit von mehreren Kandidaten zur Besetzung einer unzulässigen Anzahl von Positionen führen würde, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit Ja-Stimmengleichheit statt. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Die satzungsgemäße Parität im Vorstand gilt als erreicht, wenn bei gerader Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder, nicht mehr als die Hälfte einem Geschlecht angehört. Bei ungerader Anzahl der gewählten Vorstandsmitglieder gilt die satzungsgemäße Parität im Vorstand als erreicht, wenn die Mehrheit eines Geschlechtes die anderen Geschlechter nicht um mehr als eine Person übersteigt.

Abhängig von der Zahl

- der gewählten Frauen und Männer in den Positionen Landesvorsitz, Stellvertretung und Schatzmeister/in und
- der als Besitzende kandidierenden Frauen und Männer

wird je eine verbundene Einzelwahl für die in der folgenden Tabelle angegebene notwendige Zahl der Frauen und Männer durchgeführt, damit die in der Satzung geforderte Parität im Vorstand erreicht wird.

Sofern nicht genügend Frauen oder Männer als Besitzende kandidieren oder

gewählt werden und für alle verbleibenden, zu besetzenden Beisitzendenpositionen wird in einem weiteren Wahl-

gang eine verbundene Einzelwahl für alle wählbaren und kandidierenden Personen durchgeführt.

Tabelle: Zahl der in der verbundenen Einzelwahl zu wählenden weiblichen und männlichen Beisitzenden, um die Parität einzuhalten; w=weiblich, m=männlich

Gewählter Landesvorsitz, Stellvertretung, Schatzmeister/in	3 w	2 w, 1 m	1 w, 2 m	3 m
Zahl der kandidierenden Beisitzenden				
1	1 m	1 m	1 w	1 w
2	2 m	1 m	1 w	2 w
≥ 3	3 m	1 w, 2 m	2 w, 1 m	3 w

a) Haben bei der Wahl der Beisitzenden des Vorstandes mehr Kandidaten als die zu besetzenden Positionen die Mehrheit der Ja-Stimmen bekommen, sind die gewählt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.

b) Die Mitgliederversammlung wählt aller zwei Jahre – im Wechsel mit den regulären Wahlen zum Landesvorstand – sechs Delegierte zur Bundeshauptversammlung (§ 23 Nr. 1 Satzung). Haben bei der Wahl mehr Kandidaten die Mehrheit der Stimmen bekommen, als Positionen zu vergeben sind, sind die gewählt, die die meisten Ja-Stimmen erhalten haben.

Haben weniger als sechs Kandidaten die Mehrheit der Stimmen bekommen, wird zur Ausschöpfung der in der Satzung vorgesehenen Zahl ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Sind nach dem zweiten Wahlgang weniger als sechs Delegierte gewählt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Durchführung eines dritten Wahlganges. Haben im abschließenden Wahlgang mehr Kandidaten die Mehrheit der Stimmen bekommen, als Positionen zu vergeben waren, sind diejenigen, die nicht zu Delegierten gewählt wurden, jedoch die Mehrheit der Stimmen erhalten haben, als Ersatzdelegierte gewählt.

Ist ein von der Mitgliederversammlung gewählter Delegierter verhindert oder nicht mehr vertretungsberechtigt, rückt ein von der Mitgliederversammlung gewählter Ersatzkandidat nach.

Alle übrigen Delegierten zur Bundeshauptversammlung werden vom Landesvorstand sowie vom Bezirksrat in einer regulären Sitzung des jeweiligen Gremiums rechtzeitig

vor der jährlichen Bundeshauptversammlung gewählt und an die Bundesgeschäftsstelle gemeldet.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit für bestimmte Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden.

§ 9 Niederschrift

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung wird spätestens vier Monate nach der Mitgliederversammlung im Mitgliederbereich der Homepage veröffentlicht.